

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Vorrechte der StaatsBürgerschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

die beiderseitige Absicht in jene Verbindung zu treten durch eine natürliche, und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den vbrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmalig landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vorrechte der Staatsbürger- schaft.

7.) Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen a.) Im Erwerb mark-sässiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zu-

geschätztes über Jahr und Tag unveräußert bey-
behalten, soweit ihm nicht dazu vom Regenten be-
sondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf Güter, die
die der Landtafel angehören, oder schriftsäßig sind,
gehört dieses ErwerbsVerbot nicht; b.) In Trei-
bung Handels und Gewerbes: Niemand
kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung
Handlungen, Manufakturen, Handwerker, und an-
dere ständige Gewerbe besitzen, er sey dann
Staatsbürger, oder werde es, vorbehältlich jedoch
landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl
können Fremde als Gesellschafter oder als Einlags-
Genossen an einem bestehenden Gewerbe eines
Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichem als rei-
sende Handels- oder Gewerbsleute auf JahrMärk-
ten oder auf erlangte zeitliche Handelscheine auch
anderswärts ihre Handthierung treiben; dagegen
kann keinem Inländer versagt werden, ein er-
lerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ord-
nungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht
oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarli-
chen LebensArt ihn davon ganz, oder für die Zeit
des andauernden Hindernisses ausschließt; c.) In
der Ansprache auf StaatsDienste:
Jeder Staatsbürger, der zu gewissen Klassen von
StaatsDiensten sich befähigt hat, erwartet darin

seine verhältnißmäßige Versorgung; Fremde können nur durch besondere Begünstigung des Regenten, und sollen niemals in einer zum Nachtheil gleich gut geeigneter LandesKinder erreichenden Menge dazu gelangen; d.) In der Allgemeinheit des StaatsSchuzes: Wenn bey Fremden, die Unserm Staat zugleich angehörig sind, wenigstens noch der Souverän ihres HeimathsLandes mit allen seinen verordneten StaatsBehörden ausgenommen ist, gegen dessen vermeintlichen Ueberdrang man sich disseite ihrer nicht anzunehmen hat, so ist bey StaatsBürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils, und keine Person, von der er herrühre, ausgenommen, welche sie von der Nachsichung und Ertheilung des Staatschuzes ausschliesse; e.) In der Dauer des EinwohnungsRechts: Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen stillschweigenden namentlich in diesem Gesetz zu Kräften erkantten, Verzicht enthält, vermag die Unterthanen des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unseren Landen zu nehmen; sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es gehe dann durch Deportation an einen andern von

Staatswegen ihnen ausgemittelten bleibenden Auf-
enthaltort in dazu gesetzlich geeigneten Strafzä-
len; f.) In dem Recht durch Heurath
eine eigene Familie im Staat zu
gründen: Keinem Fremden, der nicht für ei-
ne Ehe, die er schliessen will, den Heimathschein
anlegt, das ist, die Urkunde seiner StaatsObrig-
keit, daß die Ehe als dort vollzogen und Staats-
Bürgerrecht genießend werde angesehen werden,
keinem also, der nicht auf jenen Staat ordnungs-
mäßig heurathen darf, kann im Lande eine Ehe-
Verbindung einzugehen gestattet werden, möge sie
nun mit einer andern fremden Person, oder mit
einer disseitigen StaatsAngehörigen geschlossen wer-
den wollen; dagegen kann auch keinem StaatsBür-
ger oder keiner StaatsBürgerin ein ordnungsmä-
ßiges Einschreiten in den Ehestand gänzlich versagt
werden, obwohl es durch die StaatsGesetze auf
gewisse Alters- Vermögens- und StandesErforder-
nisse hin aufgeschoben werden kann. g.) In dem
Recht auf Versorgung ihrer Kinder:
Diese müssen bey staatsbürgerlicher und sittlicher
Besähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohn-
ort, doch im Staat überhaupt zu einer Antretung
ihres StaatsBürgerrechts und zum Genuß der
davon abhängenden Vortheile zugelassen, und darin

nach Möglichkeit gefördert, auch bey eintretender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derselben.

8.) Dieses Staatsbürgerrecht steht dermalen als wohl erworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bey dem Vollzug der Rheinischen Bundesakte als Standesherrn, Grundherren, oder als hohe und niedere Staatsdiener, ingleichem als Bürger, Hinterlassen oder Schutzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a.) durch Heurath: jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; welches ausländische Frauenzimmer nemlich auf eine gesetzliche Weise sich an einen Staatsbürger verheurathet, die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeindegürgerin. b.) Durch Eingeborenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder ausser der Ehe, doch letztern Falls im Lande geboren ist, ingleich-